



Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kurpfalz-Hardt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Präambel | 2 |
| I. Allgemeines | 2 |
| § 1 Name und Sitz | 2 |
| § 2 Mitgliedschaft | 2 |
| § 3 Beendigung der Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 5 Ortsverbände | 3 |
| II. Gliederung und Organe | 4 |
| § 6 Organe | 4 |
| § 7 Mitgliederversammlung | 4 |
| § 8 Vorstand | 5 |
| § 9 Kreisschiedskommission | 5 |
| III. Sonstiges | 5 |
| § 10 RechnungsprüferInnen | 5 |
| § 11 Arbeitskreise | 6 |
| § 12 Kreiskasse | 6 |
| IV. Verfahrensvorschriften | 6 |
| § 13 Wahlverfahren, Beschlussfassung und -fähigkeit | 6 |
| § 14 Frauen und Männer | 7 |
| § 15 Delegiertenwahlen | 7 |
| § 16 Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes | 7 |
| § 17 Schlussbestimmungen | 7 |



Präambel

- (1) Die Partei Bündnis 90/Die Grünen tritt für eine ökologische, soziale und demokratische Gesellschaft ein. Wir freuen uns über alle, die als Mitglieder oder an unserer Partei Interessierte, zur Entwicklung unserer Gesellschaft in diesem Sinne beitragen wollen.
- (2) Toleranz im Umgang mit anderen Positionen oder Weltanschauungen sowie Basisdemokratie sind Grundpfeiler unserer Arbeit.
- (3) Die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bleibt ein grundlegendes Anliegen unserer Partei.
- (4) Die wichtigste Aufgabe des Kreisverbandes ist es, die Inhalte grüner Politik umzusetzen und in die Bevölkerung zu tragen. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einzelpersonen an, die sich für die oben genannten Ziele einsetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Kreisverbandes lautet „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kurpfalz-Hardt“, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Kurpfalz-Hardt.
- (2) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbands (LV) Baden-Württemberg sowie des Bundesverbands (der Bundespartei) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Die Satzung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbands sind Bestandteil dieser Satzung und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreisatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.
- (4) Das Gebiet des Kreisverbandes umfasst die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schwetzingen und Walldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, welche die politischen Grundsätze (Grundsatzprogramm und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim KV-Vorstand beantragt; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes schriftlich Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Eine Zurückweisung durch den Vorstand und/oder durch die Mitgliederversammlung ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.



- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied des Kreisverbands zu erklären. Er ist sofort wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die Kreisschiedskommission oder das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (4) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist, wird es vom KV-Vorstand schriftlich angemahnt. Nach einem Monat folgt eine zweite Mahnung, nach einem weiteren Monat eine dritte Mahnung. Erfolgt auf die dritte Mahnung nach 30 Tagen keine Zahlung, kann der Kreisvorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreisverband beschließen. Auf diese Folge wird bei der zweiten Mahnung hingewiesen. Das Mitglied und der Landesverband werden von diesem Beschluss unterrichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:

- Mitwirkung an der Willensbildung im Kreisverband und auf allen weiteren Parteebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
- aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb der Partei, das heißt im Rahmen der Gesetze und Satzungen Mitwirkung an der Aufstellung von KandidatInnen und das Recht, selbst im Kreisverband und auf allen weiteren Parteebenen zu kandidieren,
- das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:

- Anerkennung der Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen und deren Vertretung nach außen,
- Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane,
- Vertretung der Belange des Kreisverbands,
- pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt bzw. den Vorschlägen der Bundespartei ergibt.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn in dem Gebiet des zukünftigen Ortsverbandes mindestens sieben Mitgliedern wohnen.
- (2) Die Organe der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen des Kreisverbandes.
- (3) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzungen des Landes- und des Kreisverbandes.
- (4) In Gemeinden ohne Ortsverbände, in denen kommunale WählerInnen-Vereinigungen u. ä. mit gleichen oder ähnlichen Grundwerten existieren, strebt der KV die enge Zusammenarbeit mit diesen an.



II. Gliederung und Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes,
2. der Kreisvorstand und
3. die Kreisschiedskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbands. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied hat Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Sie wählt in geheimer Wahl den Kreisvorstand, die RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission für die Dauer von zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt die Entlastung des Kreisvorstandes.
Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über politische Anträge und Entschlüsse sowie über die sonstigen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Sie wählt in geheimer Wahl die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschuss und die Bundesdelegiertenkonferenz. Ihr obliegt die Wahl der Delegierten für die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik und die Nominierung von KandidatInnen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen. Auf Verlangen von mehr als 5 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels bzw. Ausgang der E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann elektronisch (per E-Mail) erfolgen, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt und einer Einladung per Email nicht widerspricht. Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage.
- (6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogenen Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.
- (7) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, satzungsändernder Mitgliederversammlungen und solcher, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Kreisverband zu bestimmende KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der ProtokollführerIn sowie mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (8) Beschlüsse sind zu protokollieren und werden mit der Protokollierung wirksam.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und einem/einer KassiererIn, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier BeisitzerInnen in den KV-Vorstand wählen. EinE der BeisitzerInnen übernimmt das Amt der SchriftführerIn. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands soll ungerade sein. Die Ämter der politischen SprecherInnen sowie des Vorstands insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (3) Die SprecherInnen werden entsprechend dem Frauenstatut des Landesverbandes in zwei Wahlgängen, der/die KreiskassiererIn in einem getrennten Wahlgang für zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit mit einem Quorum von 20 % der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem KV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern, auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des KV-Vorstandes oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Neuwahlen vornehmen.
- (6) Tritt der gesamte KV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer KV-Vorstand gewählt wird.
- (7) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen.
- (8) Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit über außerplanmäßige Ausgaben bis 1500 € pro Quartal auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen.

§ 9 Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.
- (2) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht, in letzter Instanz das das Bundesschiedsgericht.
- (3) Für Verfahren der Kreisschiedskommission findet die Landesschiedsgerichtsordnung Anwendung.

III. Sonstiges

§ 10 RechnungsprüferInnen

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens einE RechnungsprüferIn gewählt, der/die nicht dem Kreisvorstand angehören darf/dürfen. Die RechnungsprüferInnen prüfen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des/der KassiererIn, erstatten darüber Bericht und be-



antragen die Entlastung des Vorstands bzw. deren Verweigerung. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

- (2) Die RechnungsprüferInnen entscheiden einvernehmlich.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Mitglieder können zu allen Themen Arbeitskreise bilden. Deren Arbeit darf den Grundsätzen und Zielen des Kreisverbandes nicht widersprechen.
- (2) Der Kreisvorstand kann den Arbeitskreisen das Recht zugestehen, im Namen des Kreisverbandes Veröffentlichungen und Veranstaltungen durchzuführen.

§ 12 Kreiskasse

Der/die KassiererIn

- (4) führt die Kasse des Kreisverbandes,
- (5) gewährleistet für den Geschäftsbereich des Kreisverbandes die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes,
- (6) sollte als Mitglied des Landesfinanzausschusses gewählt werden. Weiterhin ist eine Stellvertretung für den Landesfinanzausschuss zu wählen.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 13 Wahlverfahren, Beschlussfassung und -fähigkeit

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags auch offen.
- (2) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl. Bei Wahlen von KandidatInnen für öffentliche Ämter, die vom Kreisverband zu bestimmen sind, wird im ersten Wahlgang mit absoluter, in einem möglichen zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden. Dabei muss ein Quorum von 20 % der Stimmen der Anwesenden erreicht werden.
- (4) Satzungsänderungen muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes zugestimmt werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Kreisverband zu bestimmende KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend ist. Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung eines Kreisverbandes zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Bei rein redaktionellen Satzungsänderungen finden die Sätze (4) und (5) keine Anwendung.



- (9) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz 5 weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Diese Bestimmungen gelten nicht für satzungsändernde Mitgliederversammlungen und Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung eines Kreisverbandes zu entscheiden haben.

§ 14 Frauen und Männer

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenkonferenzen, Landesausschuss und Bundesdelegiertenkonferenzen werden jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmen festzulegen. Frauenplätze können nur von weiblichen Ersatzdelegierten besetzt werden.
- (3) Für die Wahl der delegierten Personen gilt das Frauenstatut. Ist nur eine delegierte Person zu wählen, wird das Frauenstatut nicht angewandt.

§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in §13 Abs. 5 geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Kreisverbandes bestätigt werden.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei muss jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmschein zugesandt werden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingegangenen Stimmscheine.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (11.07.2019).